

# **Stellenmeldepflicht ab 1. Januar 2021**

## **Meldepflicht ab Arbeitslosenquote über 5%**

### **1 Ausgangslage**

Das Schweizer Stimmvolk hat mit Abstimmungsentscheid vom 9. Februar 2014 die Masseneinwanderungsinitiative angenommen, welche das Parlament in der Folge mit einer Stellenmeldepflicht für Stellen in Berufsarten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (sog. «Inländervorrang light») umgesetzt hat. Diese Stellenmeldepflicht trat am 1. Juli 2018 für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 8% in Kraft. Es gilt dabei der Jahresdurchschnitt des Vorjahres für die gesamte Schweiz. Ab 1. Januar 2020 wird die Stellenmeldepflicht nun auf Berufsarten ausgedehnt, bei denen die Arbeitslosenquote über 5% liegt.

### **2 Stellenmeldepflicht für Bauberufe**

In einer Liste der Berufsarten ist festgehalten, welche Berufsarten ab dem 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 meldepflichtig sind. Die jeweils aktuell gültigste Liste ist auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) abrufbar.

Neu bildet die Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 die Grundlage für die Bestimmung der meldepflichtigen Berufe. Die bisher gültige Schweizer Berufsnomenklatur 2000 wird von der neuen Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 abgelöst. Diese wurde im Hinblick auf die Senkung des Schwellenwertes für die Stellenmeldepflicht per 1. Januar 2020 vom Bundesamt für Statistik (BFS) in Zusammenarbeit mit dem SECO und den Branchenverbänden erarbeitet.

#### **2.1 Unter anderem stellenmeldepflichtige Berufe**

- Allrounder (Hilfsarbeiter) Hoch- und Tiefbau.
- Bauarbeiter, Bauhauptgewerbe.
- Baumaschinenführer.
- Bautenschutz-Fachmann.
- Bauwerkrenner.
- Bohrarbeiter.
- Eisenleger und Schaler.
- Gleisbauer, Gleisbaupraktiker.
- Grundbauer, Grundbaupraktiker.
- Kranführer.
- Mineur.
- Pflasterer, Steinsetzer.
- Strassenbauer, Strassenbaupraktiker.
- Strassenwärter.
- Tunnelarbeiter, Tunnelfacharbeiter.

Offene Stellen, die unter diese Berufsarten fallen, müssen den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet werden, bevor sie selbst ausgeschrieben und besetzt werden können. Ein Abstellen auf die bekannten Lohnklassen A-Q des Landesmantelvertrages ist damit nicht möglich.

## 2.2 Nicht meldepflichtige Berufe

Damit gehören folgende Berufe des Bauhauptgewerbes ausdrücklich NICHT zu den meldepflichtigen Berufen:

- Maurer, Baupraktiker.
- Steinmetze.
- Sprengfachleute.
- Bauvorarbeiter.
- Baupoliere.
- Bauführer.

## 3 Der Ablauf der Meldepflicht

### 3.1 Abklärung meldepflichtiger Stellen

Seit dem 1. Juli 2018 ist vor der Besetzung **jeder offenen Stelle** abzuklären, ob diese meldepflichtig ist (vgl. Liste des SECO). Bei Unklarheiten empfiehlt sich die Nachfrage beim RAV. Es gilt also das Motto: Lieber einmal zu viel beim RAV nachfragen als zu wenig.

**Wichtig:** Auch beim Besetzen von Stellen ausserhalb der klassischen Bauberufe kann eine Meldepflicht bestehen (bspw. Gerüstbauer, Magaziner, Küchenpersonal).

### 3.2 Stellen melden

Besteht eine Vakanz in einem Beruf, welcher der Stellenmeldepflicht unterliegt, ist die offene Stelle dem RAV zu melden. Dies kann über die Plattform [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) auch online erfolgen oder auch telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.

**Wichtig:** Wenn die Stelle über einen Arbeitsvermittler oder einen Personalverleiher besetzen werden soll, so müssen diese die offene Stelle dem RAV melden.

### 3.3 Vorgeschlagene Dossier des RAV prüfen und Stelle besetzen

Innert dreier Arbeitstage nach Meldung ans RAV werden dem Arbeitgeber Dossiers potenzieller Arbeitnehmer zugestellt. Diese müssen geprüft und dem RAV eine Rückmeldung diesbezüglich abgegeben werden. Mitzuteilen ist insbesondere:

- Ob und welche Kandidaten für die Stelle in Frage kommen;
- Ob und welche Kandidaten für ein Bewerbungsgespräch oder eine Eignungsabklärung eingeladen worden sind;
- Ob und welche Kandidaten eingestellt wurden.

Die Arbeitgebenden sind erst auf Nachfrage des RAV zur Begründung verpflichtet, warum ein vorgeschlagener Kandidat nicht eingestellt wurde (Art. 28 ATSG i.V.m. Art. 88 Abs. 1 lit. d AVIG). Die Arbeitgebenden müssen jedoch nicht begründen, wieso ein vorgeschlagener Kandidat als nicht geeignet erachtet wurde.

### 3.4 Sperrfrist abwarten und allenfalls eigene Ausschreibung starten

Nach Meldung der offenen Stelle gilt ein Publikationsverbot von **fünf Arbeitstagen** ab Eingang der Melde-Bestätigung des RAV. Während dieser Sperrfrist darf die offene, meldepflichtige Stelle weder selbst ausgeschrieben noch der Prozess der Stellenbesetzung eigenständig beschleunigt werden.

Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Ausschreibung der offenen Stelle und der weitere Rekrutierungsprozess frei von Einschränkungen weitergeführt werden. **Diese freie Besetzung gilt indes nur für die konkrete, bereits gemeldete Stelle. Sind weitere Stellen zu besetzen, muss der Prozess der Meldepflicht wieder neu gestartet und eingehalten werden.**

## 4 Ausnahmen von der Meldepflicht

Eine vakante Stelle, welche der Meldepflicht untersteht, muss trotzdem nicht gemeldet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Einzustellende ist bereits beim RAV als stellensuchend gemeldet;
- Die Anstellung dauert weniger als 14 Kalendertage;
- Die Stelle wird betriebsintern mit jemandem besetzt, der schon seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen arbeitet (interne Stellenwechsel, Beförderungen, Verschiebungen in andere Filiale etc.);
- Es handelt sich um nahe Angehörige (eines Zeichnungsberechtigten).

**Achtung:** Kettenverträge, also mehrmalige Kurzeinsätze hintereinander, sind weiterhin nicht erlaubt.

## 5 Weitere Infos

Weiterführende Informationen ergeben sich auch aus der Weisung des SECO zur Meldepflicht oder aus dem Erklärungsvideo des SECO, welches auf YouTube zu finden ist.

Bei weiteren Unklarheiten und Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung oder Sie kontaktieren das RAV oder die Plattform [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: +41 58 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 17.12.2020